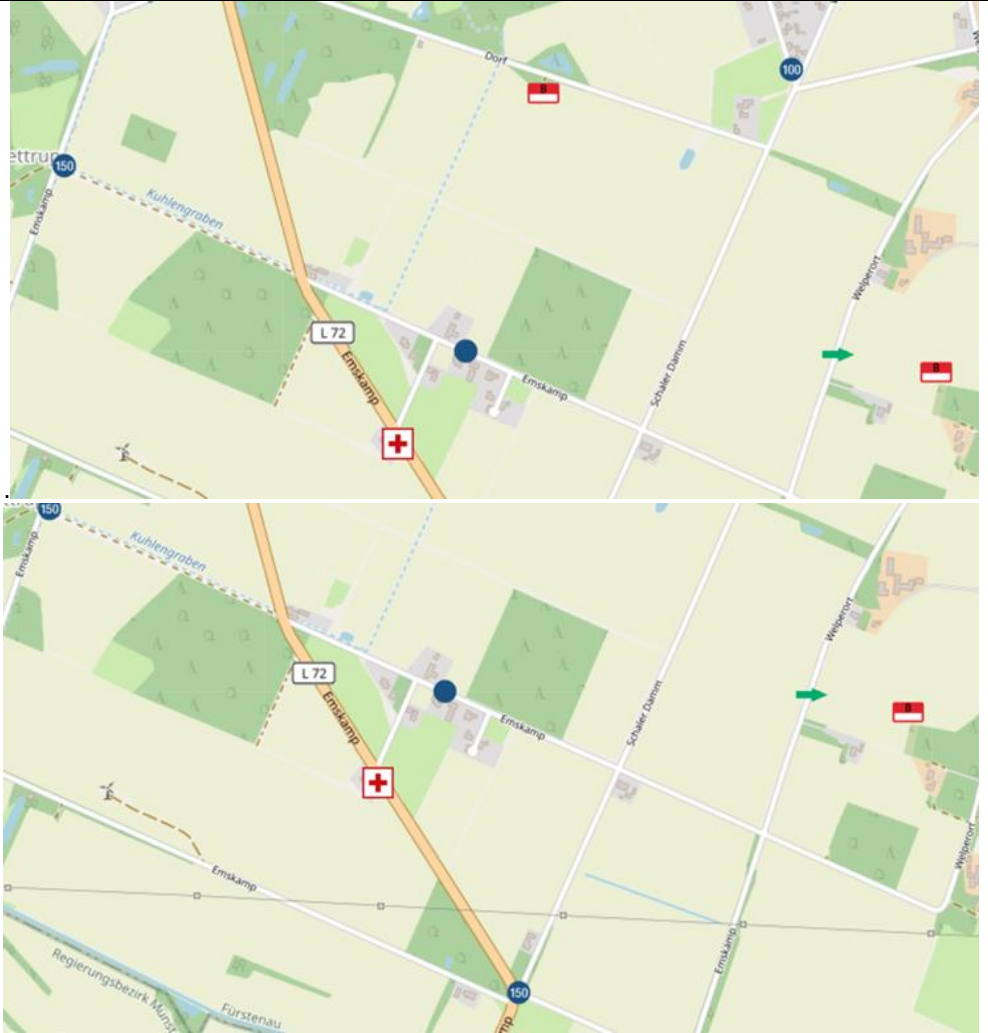


Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
02 LK Emsland vom 17.05.2024 03 Kreis Steinfurt vom 06.06.2024 05 Landwirtschaftskammer Osnabrück vom 07.06.2024 09 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 30.04.2024 11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 05.06.2024 15 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 10.06.2024 16 Bischöfliches Generalvikariat Bistum Osnabrück vom 13.05.2024 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.04.2024 23 Polizeiinspektion Osnabrück vom 10.05.2024 29 Vodafone vom 07.06.2024 31 Ericsson vom 30.04.2024 32 Deutsche Telekom Richtfunktrassenauskunft vom 30.04.2024 39 Kath. Kirchengem. St. Katharina vom 13.05.2024 44 Gem. Bippen 30.04.2024 46 SG Artland 29.04.2024 50 SG Herzlake 02.05.2024	04 NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg 06 LGLN Katasteramt Osnabrück 08 Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Osnabrück 12 Amprion GmbH 13 Agentur für Arbeit Osnabrück 17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land 18 Klosterrentamt Osnabrück 19 Deutsche Telekom Technik GB Northwest 20 Deutsche Bahn AG 22 Staatliches Baumanagement 24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 26 Erdgas Münster 27 RWE Westnetz 30 NLStBV GB Oldenburg – Luftfahrtbehörde 33 SG Fürstenau 34 Freiwillige Feuerwehr Fürstenau 35 Freiwillige Feuerwehr Schwagstorf 36 Freiwillige Feuerwehr SG Fürstenau 40 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg – Fürstenau 41 Gruppenvorsitzender Johannes Selker 42 Gruppenvorsitzender Michael Kremkus 43 Gemeinde Berge 45 SG Bersenbrück 47 SG Neuenkirchen 49 SG Lengerich 51 Gem. Hopsten 52 Stadt Bramsche

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 06.06.2024	
Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
<u>Regionalplanung:</u> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche von einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) überlagert. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	Wie vom Landkreis Osnabrück korrekt dargestellt, wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für das Plangebiet teilweise ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass an die im RROP dargestellten Vorsorgegebiete keine strikte Vereinbarkeitsforderung geknüpft ist, weshalb ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen zur Folge hat. Die Vorsorgegebiete erstrecken sich auf große Bereiche der (weitgehend) unbebauten Flächen der Stadt Fürstenau, weshalb eine potenzielle Bebauung einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche dieser raumordnerischen Funktion nicht grundsätzlich entgegensteht. Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Stadt Fürstenau die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Wohnsiedlungsansatz „Emskamp“, um dort eine wohnbauliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Es besteht ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses in einer Baulücke an der Straße „Emskamp“. Die Stadt Fürstenau kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Vorsorgefunktion durch den geringfügigen Flächenentzug nicht grundsätzlich beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird und der Schaffung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung in diesem Fall ein höherer Stellenwert beigemessen wird.
<u>Bauleitplanung:</u> Zunächst wird darauf hingewiesen, dass mit einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB kein Baurecht geschaffen wird. Es wird lediglich für den Bereich der Satzung bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Hierauf wird in der Begründung und auf den Planunterlagen verwiesen. In diesem Kontext weise ich darauf hin, dass alle weiteren öffentlichen Belange im Sinne des § 35 BauGB im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind und dem Bauvorhaben trotz Außenbereichssatzung entgegenstehen können. Voraussetzung, um überhaupt eine Außenbereichssatzung aufstellen zu können ist, dass eine "Wohnbebauung von einigem Gewicht" vorhanden ist und das Gebiet eine nicht überwiegend landwirtschaftliche Prägung aufweist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 06.06.2024 Weiterhin kann eine Außenbereichssatzung nur „für bebaute Bereiche im Außenbereich“ aufgestellt werden. Mit dem Erlass von Außenbereichssatzungen kann dementsprechend nur die Verdichtung bereits vorhandener Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs begünstigt werden, nicht hingegen die Erweiterung des Siedlungsansatzes (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.11.2004 – 7 A 44 15/03). Der Geltungsbereich darf daher nicht über die vorhandene Bebauung hinausgreifen (OVG Greifswald, Urteil vom 05.10.2001 – 3 L 306/98). Die Hauptgebäude sind hierbei maßgebend. Eine Erweiterung einer Splittersiedlung, ist dementsprechend von der Regelung nicht erfasst. Andererseits muss der Satzungsbereich den tatsächlichen Siedlungszusammenhang umfassen. Eine willkürliche Ausklammerung einer Fläche oder auch das Ausklammern benachbarter Landwirtschaftlicher Betriebe um ein „Überwiegen der Landwirtschaft“ zu verhindern ist unzulässig. Den oben erläuterten Voraussetzungen entspricht die vorliegende Außenbereichssatzung „Emskamp“ vollumfänglich, sodass aus Sicht der Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die positive Bescheinigung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Emskamp“ wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Außenbereichssatzung "Emskamp" OT Settrup der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. entsprechenden Hinweis in der Entwurfsbegründung, Kap. 11.2).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. In den Unterlagen zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wird in dem Erläuterungstext vom 9.2.24 in Kap. 11.3 auf Seite 7 ausgeführt:	Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 06.06.2024 „[...] Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Nutztierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. [...]“ Diesen Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft - kann gefolgt werden.	Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
<u>Bauaufsicht Außenbereich:</u> Seitens der Bauaufsicht Außenbereich bestehen keine Bedenken gegen die Außenbereichssatzung „Emskamp“.	Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
<u>Brandschutz</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. • Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.	Hinsichtlich des Brandschutzes fand eine interne Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Fürstenau statt. Demnach ist im Plangebiet ausreichend Platz als Bewegungsfläche bzw. zum Aufstellen von Einsatzfahrzeugen gegeben. Die Löschwasserversorgung ist ebenfalls gesichert. In akzeptablen Entfernungen befinden sich entsprechende Unterflurhydranten sowie Löschbrunnen. Im Weiteren befinden sich noch 2 größere Angelteiche im Einzugsbereich zur Wasserentnahme. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung redaktionell ergänzt. Die bestehenden Unterflurhydranten und Löschbrunnen sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 06.06.2024 • Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. • Löschwasserversorgung - unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 06.06.2024 der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: • Löschwasserteiche (DIN 14210) • Löschwasserbrunnen (DIN 14220) • unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) • Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Laut Untersuchung des Ingenieurbüros Tovar aus dem Jahr 2004 gibt es bisher für das Plangebiet keine unabhängige Versorgung mit Löschwasser. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden können, ist dieser Zustand sehr bedenklich. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
07 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 27.05.2024 Zu der o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück erhebt keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Wir weisen darauf hin, dass die o.g. Flurstücke im Gebiet des geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens (§ 86 FlurbG) Settrup liegen. Die Einleitung des Verfahrens ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Der Weg „Emskamp“ wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen nach § 38 FlurbG zum Ausbau vorgesehen. Vorbehaltlich der Einleitung des Verfahrens und Aufnahme des Weges in den Wege-und Gewässerplan nach § 41 FlurbG würde ein Ausbau des „Emskamps“ voraussichtlich im Zeitraum 2027-2030 erfolgen. Im Bereich der geplanten Außenbereichssatzung liegt auch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flur 13, Flurstück 11/1). Innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes ist die Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes vorgesehen. Zum	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 27.05.2024 aktuellen Zeitpunkt liegen hierzu noch keine konkreteren Planungen vor. Im Rahmen der Erstellung des Zuteilkonzeptes werden die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten über etwaige Änderungen informiert. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass mit der Einleitung des Verfahrens (vorauss. Herbst 2025) Änderungen an der Nutzungsart der Grundstücke, sowie die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nach § 34 FlurbG der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Osnabrück bedürfen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 03.06.2024 Zu der Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Südwestlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Landesstraße 72 zwischen den Netzknotenpunkten 3511002 und 3511208, im Abschnitt Nr. 10 von ca. Station 0+520 bis ca. Station 0+820, in einer Entfernung von ca. 100 m überwiegend außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG. Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Jedoch gehen von der Landesstraße 72 erhebliche Emissionen aus. Ich bitte daher vorsorglich folgenden Text in die nachrichtlichen Hinweise aufzunehmen: <i>Von der Landesstraße 72 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</i> Im Weiteren betrifft die Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht. Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis wird redaktionell in die Begründung und Satzung aufgenommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 03.06.2024	
14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland- Grafschaft Bentheim vom 11.06.2024	
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland- Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung keine Bedenken vor. Mit der Bauleitplanung sollen die vorhandenen Wohnnutzungen sowie bestehende Handwerks- und Gewerbebetriebe im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung erhalten und gestärkt werden. Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind ebenfalls bestehende Gewerbenutzungen ansässig. Wir gehen davon aus, dass für die Gewerbebetriebe eventuelle Konflikte durch angrenzende unvereinbare Nutzungen - insbesondere Immissionsprobleme - vermieden werden, da keine zusätzliche Wohnbebauung mit dem erhöhten Schutzanspruch eines Wohngebietes entsteht. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen nachträglich betriebswirtschaftlich belastet werden. Bestehende Betriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen weisen wir auf die ressourcenschonende Nutzung und Versiegelung von Flächen zur Siedlungsentwicklung im Außenbereich hin. Flächen im Außenbereich sollten grundsätzlich entsprechend ihrer Eignung gemäß § 35 BauGB, insbesondere zum Erreichen der energiepolitischen Ziele anlässlich der Energiewende, genutzt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadt Fürstenau ist grundsätzlich bemüht, die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im vorliegenden Fall sollen Nachverdichtungsmöglichkeiten für einen bereits bestehenden Siedlungsansatz im Außenbereich geschaffen werden. Dies steht dem Erreichen der energiepolitischen Ziele anlässlich der Energiewende im Außenbereich nicht grundsätzlich entgegen.
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 23.05.2024	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 23.05.2024 einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28 Wasserverband Bersenbrück vom 06.06.2024 Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der Außenbereichssatzung „Emskamp“, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden. Im Geltungsbereich verlaufen bereits mehrere Haupttransportleitungen sowie die dazugehörigen Hausanschlüsse. Für notwendige Umlegungen von Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen trägt der Veranlasser der Maßnahme die Kosten. Neuverlegungen werden im Zuge der Erschließungsmaßnahme durchgeführt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Aufstellung der Außenbereichssatzung, sondern ist in der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28 Wasserverband Bersenbrück vom 06.06.2024 Sollte eine Bebauung in der hinteren Reihe erfolgen und die noch zu herzustellenden Häuser an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, so muss die Verlegung der Wasserleitung über Privatgrundstücke erfolgen. Folglich ist die Eintragung einer Dienstbarkeit notwendig. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Im Plangebiet sind keine Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes vorhanden. Das Plangebiet liegt im dezentral zu entsorgendem Bereich der Stadt Fürstenau. Die Entsorgung des Schmutzwassers muss über eine Kleinkläranlage erfolgen und das Regenwasser ist auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen. In der Anlage erhalten Sie Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken. Ich möchte Sie bitten, dem Verband nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Brandschutzes fand eine interne Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Fürstenau statt, mit dem Ergebnis, dass die Löschwasserversorgung gesichert ist. In akzeptablen Entfernungen befinden sich entsprechende Unterflurhydranten sowie Löschbrunnen. Im Weiteren befinden sich noch 2 größere Angelteiche im Einzugsbereich zur Wasserentnahme. Die nebenstehenden Ausführungen werden redaktionell in der Begründung ergänzt Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der weiteren Planung und Plandurchführung zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
37 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 29.04.2024 Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Satzungsaufstellung keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. entsprechenden Hinweis in der Entwurfsbegründung, Kap. 11.2).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
38 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" vom 30.04.2024 Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für den „Kuhlengraben“ (Gewässer zweiter Ordnung). Dieser wird jährlich zweimal maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gern. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Auszug aus der Satzung wird zur Kenntnis genommen. Der Kuhlengraben grenzt nicht an im Plangebiet befindliche Grundstücke an.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
38 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" vom 30.04.2024 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen. Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben. 2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet. 3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden. 4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten. 5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
38 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" vom 30.04.2024	
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.	
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.	
48 SG Freren vom 29.04.2024	
Zum Entwurf der Außenbereichssatzung „Emskamp“ der Stadt Fürstenau werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zukünftige Beteiligungen im Zuge von Bauleitplanverfahren mögen Sie bitte an bauleitplanung@freren.de senden. Vielen herzlichen Dank.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.